

HANDICAP UND RECHT

4/2017 (10. APRIL)

BVG: Voraussetzungen der Vorleistungspflicht der letzten Pensionskasse

Sind der Beginn und der Verlauf der Arbeitsunfähigkeit unklar und wechselte die betroffene Person im massgebenden Zeitraum den Arbeitgeber, ist oft strittig, welche Pensionskasse zur Ausrichtung einer Invalidenrente zuständig ist. In solchen Fällen trifft diejenige Pensionskasse, der die versicherte Person zuletzt angehört hat, eine Vorleistungspflicht im Umfang der obligatorischen Leistungen. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils ist nun klar, dass für diese Vorleistungspflicht ein grundsätzlicher Anspruch auf Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge und nicht bloss die theoretische Möglichkeit gegeben sein muss.

Erhält eine Person eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen, stellt sich jeweils die Frage, ob und gegenüber welcher Pensionskasse auch Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge besteht. War die Person bei verschiedenen Arbeitgebern angestellt und dadurch auch bei verschiedenen Pensionskassen vorsorgeversichert, kommt es immer wieder vor, dass alle beteiligten Pensionskassen ihre Zuständigkeit ablehnen.

Damit diese negativen Kompetenzstreitigkeiten nicht auf dem Rücken der versicherten Person ausgetragen werden, sieht Art. 26 Abs. 4 BVG eine sogenannte Vorleistungspflicht vor: Befindet sich die Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Pensionskasse, so muss diejenige Pensionskasse im Sinne einer Vorleistung obligatorische Invalidenleistungen ausrichten, der

die Person zuletzt angehört hat. Sobald die leistungspflichtige Pensionskasse feststeht, kann die vorleistungspflichtige Pensionskasse auf diese Rückgriff nehmen. Mit Urteil vom 11. Dezember 2015 (9C_425/2015) hat nun das Bundesgericht die Voraussetzungen der Vorleistungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG präzisiert.

Negative Kompetenzstreitigkeit zwischen zwei Pensionskassen

Im konkreten Fall ging es um eine Frau, die seit dem Jahre 2005 mit mehreren Unterbrüchen bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war. Im Jahre 2008 war sie sodann während einigen Monaten angestellt und dadurch bei der Pensionskasse A versichert. Anschliessend ging sie ein neues Arbeitsverhältnis ein und war bei der Pensionskasse B versichert. Noch während der Probezeit wurde ihr gekündigt. In der Folge

meldete sich die Frau bei der Invalidenversicherung an und aufgrund einer seit August 2008 bestehenden 100%-Invalidität sprach ihr die IV-Stelle eine ganze IV-Rente zu. Sowohl die Pensionskasse A als auch die Pensionskasse B lehnten ihre Zuständigkeit für die Ausrichtung einer Invalidenleistung aus beruflicher Vorsorge ab: Die Pensionskasse A war der Ansicht, die relevante Arbeitsunfähigkeit sei nach der Versicherungsdeckung aufgetreten und die Pensionskasse B stellte sich auf den Standpunkt, die Arbeitsunfähigkeit sei vor der Versicherungsdeckung aufgetreten.

Daraufhin klagte die Frau beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gegen die Pensionskasse B und beantragte die Ausrichtung von Vorleistungen und die Ausrichtung von reglementarischen Invalidenleistungen. Das Sozialversicherungsgericht hiess die Klage teilweise gut und verpflichtete die Pensionskasse B im Sinne einer Vorleistung zur Ausrichtung obligatorischer Invalidenleistungen, denn obwohl unklar sei, wann die massgebende Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, sei die Zuständigkeit der Pensionskasse B nicht von vornherein unrealistisch. Die Voraussetzungen für eine Vorleistungspflicht seien somit erfüllt. Den reglementarischen Leistungsanspruch beurteilte das Sozialversicherungsgericht nicht. Gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts erhob die Pensionskasse B eine Beschwerde beim Bundesgericht.

Vorleistungspflicht setzt grundsätzlichen Anspruch auf Invalidenleistungen voraus

In seinem Urteil gab das Bundesgericht der Pensionskasse B Recht und wies darauf hin, dass für die Vorleistungspflicht sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die bisherige Rechtsprechung einen grundsätzlichen An-

spruch auf Invalidenleistungen voraussetzen. Auch aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 26 Abs. 4 BVG geht gemäss Bundesgericht hervor, dass die Vorleistungspflicht derjenigen Pensionskasse, welcher die versicherte Person zuletzt angehört hat, einen Leistungsanspruch im Grundsatz voraussetzt. Die blosser Möglichkeit eines Leistungsanspruchs hingegen genügt nicht, um eine Vorleistungspflicht zu begründen.

Vor einer Verpflichtung der Pensionskasse B zur Vorleistung hätte das Sozialversicherungsgericht daher prüfen müssen, ob angesichts der beruflichen Karriere der Versicherten und ihren verschiedenen Lücken im Vorsorgeschutz überhaupt ein Anspruch auf Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge bestehe. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Pensionskasse B deshalb teilweise gut und wies die Angelegenheit an das Sozialversicherungsgericht zurück, damit dieses den grundsätzlichen Anspruch auf Invalidenleistungen prüft und hernach neu über die Vorleistungspflicht entscheidet.

Würdigung aus Sicht der Betroffenen

Zwar ist es zu begrüessen, dass das Bundesgericht mit diesem Urteil Klarheit über die Voraussetzungen der Vorleistungspflicht geschaffen hat. Es ist aber zu befürchten, dass Pensionskassen ihre Vorleistungspflicht nun vorschnell mit der Begründung ablehnen, es bestehe gar kein grundsätzlicher Anspruch auf Invalidenleistungen, z. B. weil der Beginn und der Verlauf der Arbeitsunfähigkeit unklar seien. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die Vorleistungspflicht nur dann abgelehnt wird, wenn ein grundsätzlicher Leistungsanspruch eher unwahrscheinlich ist. Ansonsten dürfte Art. 26 Abs. 4 BVG zum toten Buchstaben degradiert werden.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Rechtsanwältin. Abteilungsleiterin Sozialversicherungen.

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch